



Erklärung zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus Versorgungsbezügen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die Bezüge der in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig oder pflichtversicherten Versorgungsempfänger unterliegen ab Zahlungsaufnahme durch den KVS der Beitragspflicht. Der KVS ist daher gesetzlich verpflichtet, die für Sie zuständige Krankenkasse zu ermitteln und dieser Beginn, Höhe, Änderungen und Wegfall der Versorgungsbezüge mitzuteilen. Dem KVS ist hierfür die gesetzliche Krankenkasse anzugeben. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, spätere Kassenwechsel und die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unverzüglich anzuzeigen (§ 202 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch). Entsprechendes gilt für die Beiträge zur Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch Elftes Buch). Außerdem hat der KVS zu prüfen, ob der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung abzuführen ist.

Damit der KVS seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann, **bitten wir Sie deshalb, die anliegende Erklärung ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzugeben.**

Hinweise zum Lohnsteuerabzug:

Bei der monatlichen Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge ziehen wir die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab, sofern Ihre Versorgungsbezüge nicht in der Steuerklasse VI (Mehrfachbeschäftigung) zu versteuern sind. In diesem Fall wird der Abzug beim Entgelt für die Haupttätigkeit vorgenommen.

Bei **gesetzlich Krankenversicherten** ermitteln und berücksichtigen wir die abzugsfähigen Beiträge in der individuellen Höhe.

Bei **privat Krankenversicherten** berücksichtigen wir als Jahresbetrag grundsätzlich die sogenannte Mindestvorsorgepauschale. Das sind 12 % der jährlichen Versorgungsbezüge, höchstens aber 1.900 € (in Steuerklasse III 3.000 €). **Übersteigen** in Ihrem Fall die für eine Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung gezahlten Beiträge diese Mindestvorsorgepauschale, dann können Sie uns dies **durch eine Bescheinigung Ihres Versicherungsunternehmens nachweisen**, auf der die berücksichtigungsfähigen Beiträge (d. h. die Beiträge für Sie selbst und ggf. für unterhaltsberechtigte Personen wie z. B. Ehegatte und Kinder) aufgeführt sind. Wir werden dann die nachgewiesenen höheren Beiträge berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen
Postfach 16 01 17
01287 Dresden

Erklärung:

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Ich bin Mitglied

- einer **privaten** Krankenkasse.

Nachweise über Vorsorgeaufwendungen (zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug)

- Eine Bescheinigung über Vorsorgeaufwendungen ist beigelegt.
- Eine Bescheinigung über Vorsorgeaufwendungen wird nachgereicht.
- Die Vorlage der Bescheinigung über Vorsorgeaufwendungen ist nicht notwendig aus folgenden Gründen: (z. B. Versorgungsbezug wird in Steuerklasse VI versteuert, Mindestvorsorgepauschale nicht erreicht)

- der **gesetzlichen** Krankenversicherung, bei folgender Kranken-/Pflegekasse:

Name und Anschrift der Kranken-/Pflegekasse

Mitglieds-/Versicherungsnummer bei dieser Kasse

Sozialversicherungsnummer (der gesetzlichen Rentenversicherung)

Nur von Versorgungsberechtigten auszufüllen, die nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben:

- Ein Nachweis über die Elterneigenschaft¹⁾ liegt dem KVS bereits vor.
- Ein Nachweis über die Elterneigenschaft¹⁾ ist beigelegt.
- Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person nicht vor.

Datum

Unterschrift

1) Weitere Informationen finden Sie in den beigelegten "Gemeinsamen Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft".